

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMWF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 168/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.04.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 9. (1) Eine Übermittlung in den Fällen des § 7 Abs. 3 DSG ist zulässig, wenn andere Möglichkeiten, das berechnigte Interesse des Dritten zu wahren, nicht vorliegen oder nicht zumutbar sind. Auch in diesem Fall ist die Übermittlung nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Derartige Übermittlungen sind zu protokollieren.

(2) Daten gelten dann als veröffentlicht, wenn sie einem generell bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wurden.